



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
8. November 2016

Resolution 2315 (2016)

**verabschiedet auf der 7803. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. November 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007, 1785 (2007) vom 21. November 2007, 1845 (2008) vom 20. November 2008, 1869 (2009) vom 25. März 2009, 1895 (2009) vom 18. November 2009, 1948 (2010) vom 18. November 2010, 2019 (2011) vom 16. November 2011, 2074 (2012) vom 14. November 2012, 2123 (2013) vom 12. November 2013, 2183 (2014) vom 11. November 2014 und 2247 (2015) vom 10. November 2015,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 28. Oktober 2016,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Umsetzung der Reformagenda, die Bosnien und Herzegowina im Juli 2015 beschloss, und mit der Aufforderung an die Führung Bosniens und Herzegowinas, die positive Dynamik bei der Umsetzung der Reformen aufrechtzuerhalten, im Einklang mit den Forderungen der Bürger und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft,

die Behörden Bosniens und Herzegowinas *ermutigend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Beseitigung überschüssiger Munition zu beschleunigen,



unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

unter Begrüßung der weiteren Präsenz der militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA), die sich mit Erfolg auf den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung konzentriert, aber weiterhin über Mittel verfügt, um einen Beitrag zur Abschreckungsfähigkeit der Behörden Bosnien und Herzegowinas leisten zu können, falls die Lage dies erfordert,

die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina *erneut auffordernd*, die erforderlichen Schritte zum Abschluss der 5+2-Agenda zu unternehmen, was auch weiterhin eine Voraussetzung für die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten ist, wie der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seinen Kommunikés bekräftigte,

in Bekräftigung der in seinen früheren Resolutionen enthaltenen Bestimmungen betreffend den Hohen Beauftragten und *ferner in Bekräftigung* des Artikels V des Anhangs 10 des Friedensübereinkommens, wonach der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist,

Kenntnis nehmend von der von der Führung Bosnien und Herzegowinas fortgesetzt bekundeten Unterstützung für eine europäische Perspektive auf der Grundlage des Friedensübereinkommens, namentlich durch die Einreichung des Antrags Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union im Februar 2016,

Kenntnis nehmend von der geplanten strategischen Überprüfung durch die Europäische Union im Herbst 2017,

feststellend, dass das Sicherheitsumfeld nach wie vor ruhig und stabil ist und dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas bislang bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, Gefahren für das sichere und geschützte Umfeld abzuwenden,

feststellend, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei allen Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt, nimmt Kenntnis von der anhaltenden Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, sie bei der Durchführung des Friedensübereinkommens zu unterstützen, und fordert alle Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit die Arbeit des Gerichtshofs so rasch wie möglich abgeschlossen werden kann und seine Auflösung erleichtert wird;

2. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA) vom November 2016 an weiterzuführen;

3. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungsgruppe (EUFOR ALTHEA) als Rechtsnachfolgerin der SFOR-Stabilisierungsgruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der NATO und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die EUFOR ALTHEA im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen wird;

4. *beschließt*, die in Ziffer 11 seiner Resolution 2183 (2014) erteilte Ermächtigung um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

5. *ermächtigt* die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von der EUFOR ALTHEA und der NATO-Präsenz erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der EUFOR ALTHEA und der NATO-Präsenz unterliegen;

6. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der EUFOR ALTHEA oder des NATO-Hauptquartiers alle zur Verteidigung der EUFOR ALTHEA beziehungsweise der NATO-Präsenz erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der EUFOR ALTHEA als auch der NATO-Präsenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

7. *ermächtigt* die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

8. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen ihrer Verpflichtung nachzukommen, uneingeschränkt mit allen Stellen zusammenzuarbeiten, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen, namentlich Anhang 4, beschrieben;

9. *bekräftigt*, dass Bosnien und Herzegowina nach dem Friedensübereinkommen aus zwei Gebietseinheiten besteht, die kraft der Verfassung Bosniens und Herzegowinas rechtlich existieren, und bekräftigt ferner, dass jede Änderung der Verfassung gemäß dem darin vorgeschriebenen Änderungsverfahren vorgenommen werden muss;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.